

SATZUNG

der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514), des § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz- KiTaG) in der Fassung vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) und der §§ 3, 5 und 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ammersbek unterhält Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung;

das sind derzeit:

Kindertagesstätte Bünningstedt
Kindertagesstätte Lottbek und
Kindertagesstätte Schulkindbetreuung Hoisbüttel

- (2) Die Gemeinde Ammersbek stellt gem. § 3 KiTaG sicher, dass für die im Abs. 1 genannten Einrichtungen die Nutzung der Kita-Datenbank Schleswig-Holstein gewährleistet ist.

§ 2

Gegenstand der Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren (im nachfolgenden Elternbeiträge genannt) erhoben. Bei Inanspruchnahme des Angebotes wird ein Beitrag für das Frühstück, das Mittagessen und für den Nachmittagssnack erhoben.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entstehung und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme zum 01. des Aufnahmemonats des Kindes in einer Kindertagesstätte.
- (2) Der Beitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtungen nicht

besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.

- (3) Die Beitragspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes von dem auf die Abmeldung folgenden Monat. Für die Abmeldung ist eine Frist von vier Wochen zum Monatsschluss einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist ein weiterer monatlicher Beitrag zu entrichten. Diese Regelung gilt für den Fall des Ausschlusses entsprechend. Bei vorzeitiger Neubesetzung des frei gewordenen / frei werdenden Platzes entfällt die Beitragspflicht ab Neubesetzung.
- (4) Bei Kündigung durch den Träger gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung entfällt die Beitragspflicht ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses.

§ 5

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beiträge werden monatlich im Voraus fällig und sind bis spätestens zum 03. Werktag eines Monats unaufgefordert an die Gemeindekasse Ammersbek zu leisten.
- (2) Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Beiträge binnen einer Woche zu entrichten.

§ 6

Höhe des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag wird abhängig vom Umfang und Form des Betreuungsangebotes erhoben.

Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde

7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und

5,66 € für ältere Kinder

Neben dem Elternbeitrag wird ein Beitrag für das Frühstück, das Mittagessen und für den Nachmittagssnack erhoben.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Gebührentarif, Anlage 1 der Satzung. Die Öffnungszeiten ergeben sich aus § 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammersbek.

§ 7

Ermäßigte Beiträge (Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung)

Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 7 KiTaG) eine Verringerung der Elternbeiträge (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn und sind dort zu beantragen.

§ 8

Erlass der Beiträge

Ein Beitragserlass ist in besonderen begründeten Fällen auf Antrag möglich.

§ 9

Verfahren

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinde Ammersbek.

§ 10

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Zum Zwecke der Beitragserhebung nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 3 und 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) durch die Gemeinde Ammersbek zulässig:

Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Betreuungszeit, Beginn der Betreuung, Informationen über Geschwister für die Geschwisterermäßigung sowie die Bankverbindung

(2) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Personensorgeberechtigten und von den nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Personensorgeberechtigten und deren Kinder mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden.

(3) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der Leitung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte oder gem. § 5 LDSG einem Träger einer in der Gemeinde Ammersbek befindlichen Kindertagesstätte zu übermitteln, in der das betreffende Kind aufgenommen wird. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.

(4) Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen vom 06.07.2020 tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Ammersbek, den

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen

(1) Beiträge für den Besuch der Kindertagesstätten

Einrichtung		Elternbeitrag
Kindertagesstätte Lottbek		Euro monatlich
07.00-08.00	Frühgruppe-Elementar I	28,30 €
07.00-08.00	Frühgruppe-Elementar II	28,30 €
08.00-14.00	Elementar I	169,80 €
08.00-15.00	Elementar II	198,10 €
08.00-16.00	Elementar III	226,40 €
08.00-16.00	Elementar IV	226,40 €
16.00-17.30	Familiengruppe V	Ü3-Kinder 42,45 € U3-Kinder 54,08 €
07.00-08.00	Frühgruppe Krippe	36,05 €
08.00-16.00	Krippe I	288,40 €
08.00-15.00	Krippe II	252,35 €
08.00-15.00	Krippe III	252,35 €
08.00-16.00	Krippe IV	288,40 €
Kindertagesstätte Bünningstedt		Euro monatlich
07.00-08.00	Frühgruppe I	Ü3-Kinder 28,30 € U3-Kinder 36,05 €
07.00-08.00	Frühgruppe II	Ü3-Kinder 28,30 € U3-Kinder 36,05 €
08.00-14.00	Elementar I	169,80 €
08.00-15.00	Elementar II	198,10 €
08.00-15.00	Elementar III	198,10 €
08.00-15.00	Elementar IV	198,10 €
08.00-17.00	Elementar V	254,70 €
15.00-16.00	Familiengruppe VI	Ü3-Kinder 28,30 € U3-Kinder 36,05 €
08.00-15.00	Krippe I	252,35 €
08.00-15.00	Krippe II	252,35 €
16.00-17.00	Spätgruppe	Ü3-Kinder 28,30 € U3-Kinder 36,05 €

Kindertagesstätte Schulkindbetreuung		Euro monatlich
07.00-08.00	Frühgruppen I, II u. III	28,30 €
14.00-15.00	Betreuung I und II	28,30 €
15.00-17.00	Spätgruppe I, II und III	56,60 €
08.00-14.00	Ferienbetreuung I, II und III	22,87 €
08.00-15.00	Ferienbetreuung IV, V und VI	26,72 €

(2) Elternbeiträge für die Verpflegung

Für die Kindertagesstätten Bünningstedt, Lottbek und die Schulkindbetreuung werden die

folgenden Verpflegungskosten monatlich erhoben.

Frühstück: 8,00 €

Mittag: 49,00 €

Nachmittagssnack: 4,00 €

Für den Ferienhort der Schulkindbetreuung Hoisbüttel werden die Kosten für den Caterer erhoben. Die Kosten betragen z.Zt. 3,15 € pro Mittagessen erhoben.

5